

Entgeltordnung der Musikschule Eningen

Der Gemeinderat Eningen unter Achalm hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2022 im Rahmen seiner Zuständigkeit für die kommunale Daseinsvorsorge folgende Entgeltverordnung erlassen:

§ 1 Entgelte

- (1) Die Musikschule der Gemeinde Eningen erhebt ein Jahresentgelt für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Zahlungen nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechende Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der beiliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Entgeltschuldner/-innen sind Schüler/-innen der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsschluss. Bei minderjährigen Schülern/-innen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten für den Abschluss des Vertrages zwingend notwendig.
- (3) Die Entgelte werden zum 1. eines jeden Monats per SEPA Mandat in zwölf gleichen Raten eingezogen. Für Einzugsrückläufer und Zahlungsverzögerungen können Mahn- und Bearbeitungsgebühren entstehen.
- (4) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern/-innen nicht gewährleistet werden, ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsjahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (30. Sept.), in Eltern-Kind-Gruppen zum jeweiligen Schulhalbjahresende (30. Sept. / 28. Feb.), möglich. Diese müssen der Musikschule vorab bis spätestens zum 31. Juli, in Eltern-Kind Gruppen zum jeweiligen Schulhalbjahresende (31. Juli / 31. Jan.), schriftlich zugehen.

- (1) Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Ändert sich das Entgelt gemäß § 11 Schulordnung der Musikschule Eningen, so können Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte in einem solchen Falle zum Zeitpunkt des Eintritts der Entgelterhöhung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Unterrichtsverhältnis kündigen.
- (3) Während des Schuljahres können Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (insbesondere Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Unterrichtsverhältnis kündigen. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen nach schriftlichem Zugang der Kündigung. Das Entgelt ist in voller Höhe einschließlich des Folgemonats ab Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung/Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsjahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelt

Auf Antrag können Schüler/-innen der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes die für ihr Fach benötigten Musikinstrumente gegen ein monatliches Entgelt, wie in der Entgeltordnung geregelt, überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (1) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (2) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, sind die Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Restwertes zu entrichten.
- (3) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung: Für Geschwister bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die gleichzeitig an der Musikschule Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht von den gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach- / Elementarbereich und den Instrumental- / Vokalunterricht wie folgt gewährt:

1. Kind	volles Unterrichtsentgelt → Berechnungsgrundlage ist immer die Person mit dem höchsten Unterrichtsentgelt
2. Kind	15 % Ermäßigung
3. Kind	30 % Ermäßigung
ab dem 4. Kind	50 % Ermäßigung

2. Mehrfachermäßigung: (nur für Schüler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)

1. Instrument	volles Unterrichtsentgelt
2. Instrument	15 % Ermäßigung (hier wird keine Geschwisterermäßigung gewährt)

3. Eninger Gutscheineft: Inhaber des Eninger Gutscheineftes erhalten eine Ermäßigung nach den Maßgaben des Gutscheineftes.

4. Ermäßigung bei Mitgliedschaft im Verein: für die aktive musikalische Jugendausbildung erhalten Mitglieder folgender Vereine eine Ermäßigung in Höhe von 20 %:
 Gesangverein 1833 e. V., Posaunenchor der evangelischen Kirche Eningen, Musikverein Eningen e. V.

5. Sozialermäßigung (Hinweis): seit 2011 werden bei bedürftigen Kindern und Jugendlichen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Bezugsberechtigt sind Hartz IV-, Wohngeld- und ALG 2-Empfänger. Ob die Voraussetzung zur Gewährung dafür vorliegen, wird von der jeweils zuständigen Stelle geprüft.

§ 6 Entgelterstattung

- (1) Wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, die vertraglich zu leistenden 34 Unterrichtsstunden im Jahr unterschritten werden, wird eine anteilmäßige Entgelterstattung gewährt.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Härtefallregelung

In begründeten Einzelfällen (z.B. soziale Härtefälle) kann das Unterrichtsgelt ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.